

Richtlinien

Über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wipperfürth zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

(gültig ab 01.01.2002)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial – für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wipperfürth tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern die Förderung nicht dauerhaft geschieht.

3. Förderungsgegenstände:

Gefördert werden insbesondere:

- Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Jugendfreizeitstätten
- Medientechnische Geräte
- Gruppenzelte
- Notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten

4. Förderungsgrenzen:

4.1 Anträge werden nur bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von max. 2.556,46 € pro Träger und Jahr in die Förderung einbezogen.

4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Mindestantragswert 102,26 € beträgt.

Nicht gefördert werden insbesondere:

4.3.1 Verbrauchsmaterialien (z.B. Filme, Werkmaterial, Schallplatten), Haushaltsgeräte, und –artikel

4.3.2 Musikinstrumente

4.3.3 Gegenstände, die kommerziell verliehen werden

5. Höhe des Zuschusses:

5.1 Der Zuschuß beträgt 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten.

5.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6. Antragsverfahren:

6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht seinen Antrag unter Verwendung des, beim Jugendamt erhältlichen, Formblattes bis 30.04. des Jahres, in dem die Anschaffung beabsichtigt ist, ein.

Maßnahmen, für die nach dem 30.04. ein Antrag gestellt wird, können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. einer vorläufigen Förderzusage nicht getätigt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter Gegenstände ist grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Das Jugendamt behält sich vor, bei größeren Anschaffungen die Vorlage von mindestens 2 Angeboten verschiedener Firmen zu fordern.

6.4 Die/der AntragstellerIn hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass

6.4.1 der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die laufende Wartung gewährleistet sind;

6.4.2 die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder kommerziell verliehen werden und für den Fall der Auflösung die Gegenstände einem Träger der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes oder dem Jugendamt zur Verfügung gestellt werden; gleiches gilt, wenn die Gegenstände nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt werden.

7. Verwendungsnachweis:

7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der vorläufigen Förderzusage dem Jugendamt vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfaßt im einzelnen:

die Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)

die Original-Überweisungsbelege oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)

7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann der gesamte Zuschuß zurückgefordert werden.